



Dienstvereinbarung zum Umgang mit Hitze am Arbeitsplatz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – HAW Hamburg

zwischen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), vertreten durch den Präsidenten (im folgenden Dienststelle genannt)

und

dem Personalrat für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes an der HAW Hamburg wird nach § 83 i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 HmbPersVG in der Fassung vom 16.01.79, zuletzt geändert am 8.6.2010, die nachstehende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Präambel

Die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten an Raumtemperaturen sind in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A3.5, letzter Stand vom Juni 2010, konkretisiert. Die Regelungen der ASR A3.5 sind von den Beschäftigten und den Vorgesetzten zu beachten. Die jeweils aktuell geltende Fassung der ASR A3.5 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung (siehe Anhang).

Mit dieser Dienstvereinbarung soll eine dienstrechtliche Erweiterung der Gleitzeit festgelegt werden, um die Sommerhitze am Arbeitsplatz erträglicher zu machen und gesundheitliche Belastungen zu vermeiden ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, diesen Effekt auch durch bauliche Maßnahmen, insbesondere bei Neu- und Umbauten, zu erreichen

Neben den in den folgenden Paragraphen genannten dienstrechtlichen Maßnahmen sind die Beschäftigten angehalten, die vorhandenen technischen und bereits organisierten Mittel zur Senkung der Raumtemperatur zu nutzen. Dies bedeutet z.B. den effektiven Einsatz vorhandener Reflektorfolien/Vorhänge/Jalousien, die gezielte Anwendung von Lüftungseinrichtungen (z.B. Lüftung in den frühen Morgenstunden, Nachtauskühlung durch geöffnete Fenster), die Reduzierung der inneren thermischen Lasten (elektrische Geräte wie z.B. Drucker, Scanner nur bei Bedarf betreiben). Darüber hinaus sollten alle Beschäftigten darauf achten, möglichst viel zu trinken (Wasser, ungesüßte Kräutertees, verdünnte Fruchtsäfte).

Bei einer stark empfundenen Hitzebelastung empfehlen Dienststelle und Personalrat den Beschäftigten in Absprache mit den Vorgesetzten, zusätzliche Pausen einzulegen. Soweit arbeitsorganisatorisch möglich, sollen freie Arbeitsplätze auf der Nordseite der jeweiligen Gebäude genutzt werden.

Werden Beschäftigte durch extreme Hitze am Arbeitsplatz so beeinträchtigt, dass sie der Gefahr gesundheitlicher Schäden ausgesetzt sind, haben sie sich unverzüglich an ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten zu wenden. Die vorgesetzte Person entscheidet im Rahmen der ihr obliegenden Fürsorgepflicht, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

§ 2 Gegenstand

Die Dienstvereinbarung regelt die Flexibilisierung der gleitenden Arbeitszeit gegenüber der Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 für die Monate Mai bis September. Der Dispositionsrahmen für Beschäftigte mit Gleitzeit wird zu dem unter § 1 genannten Zweck

um 2,5 Stunden erweitert. Die Kernarbeitszeit wird an vier Wochentagen um eine Stunde gekürzt. Die Zeitsouveränität wird durch die Möglichkeit erhöht, in der heißen Jahreszeit bis zu 10 zusätzliche Minderstunden auf den Folgemonat zu übertragen. Werden diese 10 zusätzlichen Minusstunden in Anspruch genommen, so sind sie bis zum 30. November desselben Jahres nachzuarbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Teil der Arbeit zu Hause erledigt werden. Gleichwohl haben die Beschäftigten die Funktionsfähigkeit der Hochschule und die Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Hochschule sicherzustellen sowie die Dienstzeit kundenorientiert zu gestalten. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist vorrangig durch Abstimmung der Beschäftigten mit ihren Vorgesetzten sicherzustellen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der FHH in der Dienststelle HAW Hamburg

- die der Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 unterliegen,
- die in Teilzeit beschäftigt sind,
- die an der alternierenden Telearbeit teilnehmen, sofern ihre Präsenzzeiten in der Dienststelle betroffen sind.

§ 4 Erweiterte Gleitzeit

Der Dispositionsrahmen beginnt in den Monaten Mai bis September um 6.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. Die Kernarbeitszeit beginnt von montags bis freitags um 9.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

§ 5 Erweitertes Monats- Arbeitszeitkonto

In den Monaten Mai bis Oktober können bis zu 20 Minderstunden auf dem Monats-Arbeitszeitkonto (d.h. der Zeitwertkarte) zum Ausgleich auf den jeweils nachfolgenden Monat übertragen werden.

§ 6 Arbeit mit nach Hause nehmen

In Absprache und mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten können die Beschäftigten bestimmte Arbeiten zu Hause erledigen. Die für die Arbeit zu Hause aufgewendete Zeit ist von der oder dem Beschäftigten auf der Zeitwertkarte zu vermerken und dem monatlichen Arbeitszeitkonto als Arbeitszeit hinzu zurechnen. Die Dienststelle weist darauf hin, dass vertrauliche Unterlagen nicht mit nach Hause genommen werden dürfen.

§ 7 Erleichterungen für gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Personengruppen

An Tagen mit großer Hitze soll vorbelasteten und besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (z.B. Schwerbehinderte, schwangere Frauen, ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), denen die Wetterlage aufgrund ihrer Behinderung oder gesundheitlichen Vorbelastung besondere Erschwernis verursacht, in angemessenem Umfang eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist in Anlehnung an den Fürsorgeerlass für Schwerbehinderte großzügig zu prüfen (siehe - Fürsorge- und Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Beschäftigte im hamburgischen Dienst und schwerbehinderte Bewerber – Fürsorgeerlass – aus 1990, MittVw 1990, S. 132).*

§ 8 Maßnahmen bei Raumlufttemperaturen von > 35°C

Steigt die Lufttemperatur am Arbeitsplatz über 35°C an, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung nicht als Arbeitsraum geeignet. In diesen Fällen stellt die Dienststelle den betroffenen Beschäftigten einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung bzw. prüft ob § 6 angewendet oder Dienstbefreiung gewährt werden kann.

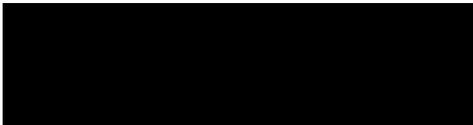
§ 9 In-Kraft-Treten, Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Folgejahre bis zu einer Aufhebung, Änderung oder Kündigung weiter. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende, frühestens zum 1.1.2012 gekündigt werden.

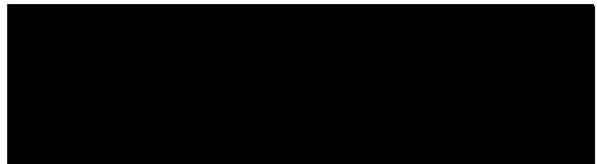
Werden einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Ausführungen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Dienststelle und der Personalrat der HAW Hamburg eine inhaltlich nahe stehende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

31.05.2011

Hamburg, den



Präsident



Vorsitzender des Personalrats

* Hinweis des Personalservice/PS

Mai 2013

Der Fürsorgeerlass ist im Jahr 2012 durch den Teilhabeerlass ersetzt worden. Bei der Anwendung des § 7 dieser Dienstvereinbarung ist daher Punkt 10.4 „Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen“ des Teilhabeerlasses zugrunde zu legen.

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumtemperatur	ASR A3.5
---	-----------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Raumtemperaturen
- 5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

1 Zielstellung

Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an Raumtemperaturen in § 3 Abs. 1 sowie insbesondere im Punkt 3.5 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raumklimatischen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gibt diese ASR eine Erläuterung zum Begriff „gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur“. Zum Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur vgl. Punkt 3.1 und 3.2.

(2) Diese ASR enthält weiterhin Hinweise für Arbeitsräume, bei denen das Raumklima durch die Betriebstechnik bzw. Technologie unvermeidbar beeinflusst wird.

(3) Diese ASR enthält keine Regelungen für Arbeitsräume, an die aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden (z. B. Kühlräume, medizinische Bäder).

(4) Anforderungen an Raumtemperaturen in Unterkünften sind in dieser ASR nicht enthalten. Hinweise enthalten die ASR A4.4 „Unterkünfte“ bzw. ASR A4.1 „Sanitärräume“.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Die **Raumtemperatur** ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.

3.2 Die **Lufttemperatur** ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.

3.3 Ein **Klimasummenmaß** ist eine Zusammenfassung von mehreren Klimagrößen (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung).

4 Raumtemperaturen

4.1 Allgemeines

- (1) Der Arbeitgeber hat bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten, dass die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind.
- (2) Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist.
- (3) Die Wärmeerzeugung des Menschen ist abhängig von der Arbeitsschwere. Die Wärmeabgabe ist abhängig von der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, der Luftgeschwindigkeit und der Wärmestrahlung. Sie wird durch die Bekleidung beeinflusst.
- (4) Für die meisten Arbeitsplätze reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden ist, aus. Arbeitsplätze mit hoher Luftfeuchte, Wärmestrahlung oder Luftgeschwindigkeit müssen gesondert betrachtet werden. Dann sind diese Klimagrößen zusätzlich einzeln oder gegebenenfalls nach einem Klimasummenmaß zu bewerten.
- (5) An Arbeitsplätzen mit erheblichem betriebstechnisch bedingtem Wärmeeinfluss mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt.
- (6) Die Lufttemperatur wird mit einem strahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius [°C] gemessen, dessen Messgenauigkeit $\pm 0,5$ °C betragen soll. Die Messung erfolgt nach Erfordernis stündlich an Arbeitsplätzen für sitzende Tätigkeit in einer Höhe von 0,6 m und bei stehender Tätigkeit in einer Höhe von 1,1 m über dem Fußboden. Die Außenlufttemperatur wird stündlich während der Arbeitszeit ohne Einwirkung von direkter Sonneneinstrahlung gemessen. Die Außenlufttemperatur sollte etwa 4 m von der Gebäudeaußenwand entfernt und in einer Höhe von 2 m gemessen werden.
- (7) Luftgeschwindigkeiten (Zugluft) und Luftfeuchten werden in dieser ASR nicht betrachtet. Diese Parameter werden in der ASR A3.6 „Lüftung“ behandelt.
- (8) Zu den Fußbodentemperaturen siehe ASR A1.5/1,2 „Fußböden“.

4.2 Lufttemperaturen in Räumen

(1) In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist.

(2) Werden die Mindestwerte nach Tabelle 1 in Arbeitsräumen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche

- arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
- personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung)

sicher zu stellen.

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

(3) Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen und den in Absatz 4 genannten Räumen soll +26 °C nicht überschreiten. Bei Außenlufttemperaturen über +26 °C gilt Punkt 4.4.

(4) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen; in Toilettenräumen darf die Lufttemperatur durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig unterschritten werden.

(5) In stationären Toilettenanlagen, die für Beschäftigte bei Arbeiten im Freien oder für gelegentlich genutzte Arbeitsstätten eingerichtet werden, muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von +21 °C erreicht werden können.

(6) In Waschräumen, in denen Duschen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer mindestens +24 °C betragen.

4.3 Übermäßige Sonneneinstrahlung

(1) Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung nach ASR A3.4 „Beleuchtung“ dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.

(2) Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden. Anforderungen an einen wirksamen Blendschutz an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden enthält die ASR A3.4 „Beleuchtung“.

(3) Beispiele für gestalterische Maßnahmen für Sonnenschutzsysteme enthält Tabelle 3. Dabei sind die Ausrichtung der Arbeitsräume und die jeweiligen Fensterflächenanteile zu beachten. Außerdem können z. B. Vordächer, Balkone, feststehende Lamellen oder Bepflanzungen einen wirkungsvollen Sonnenschutz bieten.

Tabelle 3: Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme

Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme	
a)	Sonnenschutzvorrichtungen, die das Fenster von außen beschatten (z. B. Jalousien oder hinterlüftete Markisen)
b)	im Zwischenraum der Verglasung angeordnete reflektierende Vorrichtungen
c)	innenliegende hochreflektierende oder helle Sonnenschutzvorrichtungen
d)	Sonnenschutzverglasungen (innerhalb eines Sonnenschutzsystems, Blendschutz und Lichtfarbe sind zu beachten)

4.4 Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur über +26 °C

(1) Wenn die Außenlufttemperatur über +26 °C beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen nach Punkt 4.3 verwendet werden, sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von +26 °C zusätzliche Maßnahmen, z. B. nach Tabelle 4, ergriffen werden. In Einzelfällen kann das Arbeiten bei über +26 °C zu einer Gesundheitsgefährdung führen, wenn z. B.:

- schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe stark behindert oder
- hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter) im Raum tätig sind.

In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

(2) Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung (siehe Tabelle 4) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

Tabelle 4: Beispielhafte Maßnahmen

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

(3) Wird die Lufttemperatur im Raum von +35 °C überschritten, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne

- technische Maßnahmen (z. B. Luftduschen, Wasserschleier),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Entwärmungsphasen) oder
- persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Hitzeschutzkleidung),

wie bei Hitzearbeit, nicht als Arbeitsraum geeignet.

(4) Technische Maßnahmen, die die Lufttemperatur reduzieren, dürfen die absolute Luftfeuchte nicht erhöhen.

5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Abweichend von Punkt 4.2 Abs. 4, 5 und 6 ist es in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen, sofern sie nicht gleichzeitig als Sanitärräume für Unterkünfte genutzt werden, ausreichend, wenn eine Lufttemperatur von +18 °C vorhanden ist und sichergestellt ist, dass eine Lufttemperatur von +21 °C während der Nutzungsdauer erreicht werden kann.

(2) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen darf von den in dieser ASR genannten Lufttemperaturen durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig abgewichen werden.

Ausgewählte Literaturhinweise:

- BGI 579 Hitzearbeit
- BGI 827 Sonnenschutz im Büro
- BGI 7002 Beurteilung von Hitzearbeit
- BGI 7003 Beurteilung des Raumklimas
- LV16 Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter